



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

22. März 1955.

Nr. 1312.

*anla
W. Br. 1955*

Die Einwohnergemeinde Winznau legte vom 26. Juni bis zum 26. Juli 1954 den Bebauungsplan Weid öffentlich auf. Die gegen diesen Baulinienplan eingereichten Einsprachen wurden in der Folge zurückgezogen und der Bebauungsplan von der Gemeindeversammlung am 10. Januar 1955 genehmigt.

Das Verfahren für die Einführung von Bebauungsplänen wurde richtig durchgeführt. Materiell gibt der Bebauungsplan zu keinen Bemerkungen Anlass. Er ist deshalb zu genehmigen.

Der Regierungsrat

beschliesst:

1. Der Bebauungsplan der Einwohnergemeinde Winznau wird genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Winznau wird eingeladen, je ein Exemplar dieses Bebauungsplanes innert 60 Tagen dem kantonalen Tiefbauamt, dem kantonalen Hochbauamt und dem Kreisbauamt II, Olten zuzustellen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 5.--

Publikationsgebühr: Fr. 14.--

Total: Fr. 19.--.
=====

(Staatskanzlei Nr. 297 N.N.).

Der Staatsschreiber:

H. Schmid.

Bau-Departement (3), mit Akten.
Kant. Tiefbauamt (2), mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Hochbauamt (2).
Kreisbauamt II, Olten.
Jur. Sekretär des Bau-Departementes.
Ammannamt der Einwohnergemeinde Winznau, mit 1 genehmigten Bebauungsplan.
Kant. Finanzverwaltung (2).
Amtsblatt (Ziff. 1 des Dispositivs):